

Beitragsordnung des USC Altenautal 21 e. V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie evtl. Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Gem. §7 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe des Beitrags und die Höhe der Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden für das Geschäftsjahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe	
		monatl.	jährl.
01	Kinder 0 bis 6 Jahre	1,00	12,00
02	Kinder u. Jugendliche 7 bis 17 Jahre	3,00	36,00
03	Erwachsene	5,00	60,00
04	Familienbeitrag	8,00	96,00
05	Azubis, Ersatz- und Wehrdienstleist., Studenten	3,00	36,00
06	Fördernde Mitglieder / Karnevalsfreunde	2,00	24,00

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 - 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Mit Erreichen ihres 70. Lebensjahres können Mitglieder eine Beitragsfreistellung beantragen.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 - 05.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. (Isb nrw), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb nrw festgelegten Sätze.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung am 15.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, ein späterer Einzug ist möglich. Der Einzug für einen späteren Vereinseintritt erfolgt am 15.11. des Jahres.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 3 € zahlen.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 3 € pro Mahnung erhoben.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren, abteilungsspezifische Beiträge, Sonderbeiträge

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.
2. Der Vorstand kann abteilungsspezifische Beiträge beschließen. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.
3. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem BDSG gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

VerbundVolksbank OWL

IBAN: DE02 4726 0121 8349 9926 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur mit satzungsgemäßer Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Die Vereinsaustrittserklärung ist in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden zu richten.